

Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV)

Inkrafttreten: 25.05.2022

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 03.05.2022 (Brem.GBl. S. 271)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 414

Gliederungsnummer: 203-c-3

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kultur verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Kulturbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 23. August 2002

Der Senator für Inneres,
Kultur und Sport

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Kultur

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
201	Staatsarchiv	
201.01	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern und Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden.	Berechnung nach Zeitaufwand nach der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV)
201.02	Papierkopie durch das Archivpersonal	Berechnung je Stück nach der Allgemeinen Kostenverordnung
201.03	Auflichtscan (200 dpi) durch das Archivpersonal	je Scan 1,50
201.04	Flachbettscan durch das Archivpersonal	je Scan 3
201.05	Flachbettscan vom Fotonegativ oder Dia durch das Archivpersonal	je Scan 5
201.06	Digitalfoto durch das Archivpersonal	je Scan 10
201.07	Großformatdigitalisat durch das Archivpersonal	je Scan 13
201.08	Anfertigung von Reproduktionen an Selbstbedienungsgeräten des Staatsarchivs durch die Benutzerinnen und Benutzer	je Scan 0,20 je Papierkopie 0,50
201.09	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers	je Blatt oder Aufnahme 20 bis 340
203	Sonstige Gebühren	
203.04	Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Absatz 21 Satz 7 EStG und 82i und k EStDV	0,2 von Hundert des bescheinigten Wertes, abgerundet auf volle Euro, mindestens aber

203.06 Bescheinigung zur Erlangung der
Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 20
Umsatzsteuergesetz

der anteilige
Stundensatz für 45
Minuten für einen
Beamten der
Laufbahngruppe II
erstes
Einstiegsamt (A9 –
A13S) oder
Arbeitnehmer in
vergleichbarer
Entgeltgruppe
gemäß Ziffer
103.00 der [Anlage
\(zu § 1\)](#)
[“Allgemeines
Kostenverzeichnis”](#)
[der AllKostV](#)
25 bis 250